



Umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Änderung Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Solarpark Große Leite“ aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Regierung der Oberpfalz – 04.02.2026

Der Markt Lauterhofen beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Große Leite“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren. Der Geltungsbereich westlich des Ortsteils Pettenhofen umfasst die Flurnummer 2105 (Gemarkung Pettenhofen) und somit eine Fläche von rund 4 ha. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Prüfmaßstab

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. auch Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB). Prüfmaßstab stellen insbesondere die nachfolgenden genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) 2023 dar.

LEP 1.1.3 Ressourcen schonen

G Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

G Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

LEP 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

G Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerliche ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

G Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

Z Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. [...]

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Z Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

G Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

G Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

LEP 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

G Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

G In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermieden werden. Unzerschnittene verkehrssarme Räume sollen erhalten werden.

Ergebnis

Das beabsichtigte Vorhaben trägt zur Verwirklichung der o.g. LEP-Ziele 6.1.1 und 6.2.1 bei. Eine Übereinstimmung mit den darüber hinaus berührten Grundsätzen (insb. LEP 6.2.3 und 1.1.3) ist im weiteren Verfahren noch zu prüfen.

Begründung

Das beabsichtigte Vorhaben trägt zur Verwirklichung der o.g. LEP-Ziele 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) und 6.2.1 (Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) bei. Weiter sollen PV-Freiflächenanlagen gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine Vorbelastung des o.g. Standortes kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem LEP-Grundsatz 6.2.3 ist in der Begründung, idealerweise in Form einer Standortalternativenprüfung, im weiteren Verfahren daher noch zu ergänzen.

Darüber hinaus soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Eine Mehrfachnutzung, z.B. Agri-PV, wird

nicht angestrebt. Im Sinne der LEP-Grundsätze 1.1.3 und 6.2.3 sollte anstelle einer Einfachnutzung jedoch eine Mehrfachnutzung in Betracht gezogen werden.

Weiterhin sollen im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 G). Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet nach der PV-Förderkulisse.

Für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 G). Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist am Vorhabenstandort als gering eingestuft (gemäß Energie-Atlas Bayern, Photovoltaik-Freiflächenkulisse: Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden). Der Stellungnahme der landwirtschaftlichen Fachstelle sollte dennoch besonderes Gewicht beigemessen werden.

Aufgrund der Lage im Bereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (RP 11 B I 2 i.V.m Karte 3 „Landschaft und Erholung“) sowie der LEP-Grundsätze 7.1.1 und 7.1.3 ist der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde besonders Gewicht beizumessen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass gemäß EEG am Ausbau erneuerbarer Energien, an deren Erschließung und Nutzung ein überragendes öffentliches Interesse besteht.

Erfolgte Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Freiflächenphotovoltaikanlagen hat der Markt Lauterhofen einen Kriterienkatalog erstellt. Der Vorhabenstandort erfüllt diese Kriterien. Im Sinne des GS 6.2.3 des LEP liegen vorbelastete Flächen entlang der A 6 vor, diese sind jedoch durch die Schutzzone des Landschaftsschutzgebiets „Landschaftsstreifen entlang der Bundesautobahn Nürnberg – Amberg“ für das Vorhaben nicht geeignet.

Im Bereich der Hochspannungsleitung nördlich von Lauterhofen lagen dem Vorhabenträger keine Flächen vor. Im Bereich des gewählten Standortes wird in die Schutzgüter von Natur- und Landschaft nicht gravierend eingegriffen.

Die Hinweise zu AGRI PV werden dem Vorhabenträger weitergeleitet, die Eignung für AGRI – PV ist aufgrund der Topographie und der Lage der Flurstücke ungünstig.

Regionaler Planungsverband Regensburg – 04.02.2026

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

Dem Grunde nach entspricht das Vorhaben dem Kapitel X – Energieversorgung des Regionalplans der Region Regensburg, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll.

Daneben sollen aber die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen gem. B III 1.1 des Regionalplans nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Gem. der Begründung zu B III 1.1 des Regionalplans sollen diese Böden zur Erhaltung der Ernährungsgrundlage geschont werden. Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist am Vorhabenstandort als gering eingestuft (vgl. Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden gem. Energie-Atlas Bayern). Durch das Vorhaben kommt es dennoch zu einem Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche, der nicht direkt kompensiert werden kann.

Zudem befindet sich der nordöstliche Randbereich des Vorhabenbereiches innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 5 „Schwarzachtal und Seitentäler bei Oberölsbach“ (B I 2 i.V.m. Zielkarte 3 „Landschaft und Erholung“). In derartigen Gebieten kommt nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B I 2) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen der Landwirtschaft und des Naturschutzes eine besondere Relevanz zu. Diese sind im Zuge der Abwägung durch die Gemeinde entsprechend angemessen zu würdigen.

Erfolgte Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird mit der geplanten umfangreichen Eingrünung Rechnung getragen. Die Stellungnahme der UNB wird in die Abwägung eingestellt.

Landratsamt Neumarkt i. d. Opf., Untere Naturschutzbehörde – 29.01.2026

Die vorgelegten Unterlagen wurden geprüft. Grundsätzliche Einwände gegen die Überplanung der Fläche Fl.Nr. 2105 Gmkg. Pettenhofen bestehen nicht.

Eingriffsregelung:

Das vereinfachte Verfahren gem. Schreiben vom 5.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wird nicht angewendet, weil das Landschaftsbild mindestens eine mittlere Bedeutung hat. Diese Einstufung wird mitgetragen. Ebenso wird die Einschätzung mitgetragen, dass auf der mit Modulen bestückten Fläche kein Extensivgrünland BNT G212 garantiert werden kann, weil die Abstände von 2 m zwischen den Reihen zu eng sind, um eine ausreichende Besonnung sicherzustellen.

Was noch zu ergänzen wäre ist Folgendes:

- Die verbal argumentative Behandlung Landschaftsbild und die Aussage, dass die Ausgleichsfläche zugleich aus den Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.
- Redaktionell: bitte durchgehend dieselbe Terminologie verwenden: Bezeichnung des Bebauungsplanes auch im Ausgleichsflächenplan Feldlerche
- Bei der Ausgleichsfläche CEF in der Begründung bitte nicht die gesamte Auswahl der Maßnahmenoptionen auflisten, sondern nur die, die tatsächlich festgesetzt werden soll, sonst wird es unübersichtlich.
- Beim Verbißschutzaun der Heckenpflanzung ist darauf zu achten, dass der Zaun zwar unten dicht ist, aber Durchlässe für Wildtiere offen bleiben, d.h. dass eine längere Hecke in mehreren Abschnitten eingezäunt wird und zwischendrin 0,5 – 1m Lücken verbleiben.

Artenschutz:

Bezüglich der Ansiedelung von Feldlerchen innerhalb einer PV-Anlage gibt es eine aktuelle Studie (Hemmer, S., Hanusch, M., & Bachmann, M. (2025): „Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten der Feldlerche *Alauda arvensis* keinen (Ersatz-)Lebensraum“, herausgegeben von der ANL,

aus dem Jahr 2025 mit dem Ergebnis, dass sich insgesamt zeige, dass kleinflächige, in Reihen montierte PV-Anlagen in offenen Agrarlandschaften nicht als Bruthabitat geeignet seien und CEF (continuous ecological functionality)-Maßnahmen vor Baubeginn umgesetzt werden müssen.

Andere Studien fanden hingegen Feldlerchen innerhalb von PV-Anlagen. Dabei unterschieden sich jedoch unter anderem Vornutzung, Anlagengröße, Standort sowie Modulhöhe und -abstände häufig deutlich. Die Ergebnisse dieser Studien sind daher standort- und situationsabhängig zu interpretieren und lassen sich nicht ohne Weiteres auf andere PV-Anlagen übertragen. Oft brüten anfänglich noch Feldlerchen in den Solarparks (z.B. Bachhausen und Röckersbühl, festgestellt von Raab & Knipfer 20213), in späteren Untersuchungen finden sich jedoch keine mehr, weil das Bruthabitat suboptimal ist und nur zwangsweise vorübergehend noch genutzt wurde. In der Literatur konnten auf jüngeren Anlagen häufiger Feldlerchen nachgewiesen werden als auf älteren, dort sind die meisten Fläche mit Feldlerchenbruten 0 – 2 Jahre alt. Hier kann die Brutplatztreue der Feldlerche für die Wahl eines Brutplatzes innerhalb der PV Anlage kurz nach deren Errichtung ausschlaggebend sein.

Wenn dennoch das Monitoring wie im Bebauungsplan unter D9 beschrieben durchgeführt werden soll, liegt das im Ermessen des Satzungsgebers.

Erfolgte Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird redaktionell ergänzt. Die Durchgängigkeit für Wildtiere wird bei der Eingrünung berücksichtigt.

Landratsamt Neumarkt i. d. Opf., Umwelt-/ Immissionsschutz – 02.02.2026

Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes



Abbildung 1 – Lageplan

Der Markt Lauterhofen plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Große Leite“. Im Parallelverfahren soll die Änderung des gültigen Flächennutzungsplans des Markts Lauterhofen erfolgen. Der Geltungsbereich erstreckt sich

über das Grundstück mit Fl.-Nr. 2105 der Gemarkung Pettenhofen und soll als Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 der BauNVO ausgewiesen werden.

Die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen befinden sich im Ortsbereich von Oberried und Bräunertshof in ca. 900 Meter Entfernung südwestlich der geplanten Photovoltaikanlage. Weitere Immissionsorte liegen ca. 1.000 m westlich und östlich im Ortsbereich Ballerstofen sowie Pettenhofen. Die Fläche ist nördlich und südlich von Waldflächen umgeben.

Blendung

Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...). Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Gemäß „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ sind schutzbedürftige Räume:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) abzustellen.

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 Meter von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich südlich der geplanten Photovoltaikanlage im Ortsteil Oberried und Bräunertshof in über 900 m Entfernung. Aufgrund der Topographie sowie zwischengelagerter Waldflächen besteht voraussichtlich keine direkte Sichtverbindung zwischen den Ortsbereichen und der Anlage. Durch den Abstand von über 900 Metern ist ebenfalls nicht von unzulässigen Blendwirkungen auszugehen.

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Schallemissionen

Die Wechselrichter und die Transformatorstation sollten schalloptimiert und in möglichst großer Entfernung zu Wohngebäuden entfernt platziert werden, um tonhaltige Schallimmissionen zu vermeiden. Erfahrungsgemäß wird das Pfeifen der Wechselrichterkühlung, sowie das Klacken der Wechselrichter beim Zuschalten in den Morgenstunden bei Anwohnern als störend empfunden. Es sollte darauf geachtet werden, dass sich auch die Wechselrichter der einzelnen Photovoltaikreihen möglichst weit von der Wohnbebauung entfernt befinden bzw. diese schalloptimiert ausgeführt werden

Fazit

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird empfohlen.

Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Erfolgte Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Vom Vorhaben bestehen keine Sichtbeziehungen zu Ortslagen des Marktes Lauterhofen. Die Verwendung von reflexionsarmen Modulen sind in der Festsetzung C 1.1 enthalten.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 12.02.2026

1. Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung:

Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

Gemäß der Hinweiskarte für Oberflächenabfluss und Sturzfluten bilden sich im nordwestlichen und nordöstlichen Teilbereich mäßig bis starke Abflüsse aus. Die Abflusswege sind im Plan darzustellen.

Die Abflusswege sind freizuhalten und könnten z. B. vegetationsreich begrünt werden. So wird die Rauheit des Geländes erhöht, Fließgeschwindigkeiten und Erosionsgefahr gesenkt, sowie die Infiltration verbessert. Gleichmaßen muss der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten bei der Bebauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung). Um dauerhaft eine ausreichend erosionsschützende Vegetationsschicht auch unter den Modultischen zu erreichen sind auch dort die Wachstumsfaktoren Licht und Wasser zu gewährleisten. Dazu ist zwischen den Modultischen ein Mindestabstand von 3 Metern und eine Mindesthöhe der Modultische von 0,8 m einzuhalten.

Da es sich nach vorliegenden Unterlagen um eine bestehende Ackerfläche handelt ist eine **Vegetationsperiode vor Beginn der Ausführung ein vor Erosion und Oberflächenabflüssen schützender Grünlandbestand zu etablieren.**

Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Gemäß § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflusmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Die Rohfußbodenoberkante von Betriebsgebäuden bzw. Containern wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.“

„In öffentlichen Gebäuden, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, müssen zugängliche beschilderte Fluchtmöglichkeiten vorhanden sein.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen.“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

2. Vorsorgender Bodenschutz

Böden, die hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen wie z.B. Ertragsfähigkeit für die Landwirtschaft, Wasserhaushalt, Klimaschutz etc. besonders wertvoll sind, sollen erhalten bleiben und Bauvorhaben stattdessen auf weniger wertvollen Böden geplant werden.

Bei Flächen > 3.000 m² kann gemäß BBodSchV nach Rücksprache mit der Bodenschutzbehörde eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich sein bzw. ein Bodenschutzkonzept vorgelegt werden müssen.

Bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen nach DIN 19639 und DIN 19731 für einen schonenden Umgang mit Böden zu beachten. Insbesondere ist vor den Bautätigkeiten der schützenswerte Oberboden (Humus) vorher abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zu verwerten.

Für die Entsorgung überschüssiger Massen ist rechtzeitig ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Insbesondere ist vor den Bautätigkeiten der schützenswerte Oberboden (Humus) vorher abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zu verwerten. Auf eine geringe Verdichtung, die Befahrbarkeit und Belastbarkeit von Böden ist zu achten. Ma-

schinengrenzen können nach DIN 19639 in Abhängigkeit von Bodenfeuchte/Bodenwasserspannung und Konsistenzbereichen ermittelt werden.

Die geplante Fläche muss grundsätzlich auch während und nach der Nutzung als FFPV die natürlichen Bodenfunktionen als durchwurzelbare Bodenschicht übernehmen können muss. Um dies zu gewährleisten ist schon in der Planungsphase mit Verweis auf § 4, Abs. 5 BBodSchV die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 durch ein dazu befähigtes Büro/Bodenkundlichen Baubegleiter erforderlich (Anforderung: Zertifizierung durch Bundesverband Boden oder vergleichbaren Nachweis oder Referenzen).“

Grundsätzlich sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben an Modulabstände, Modulhöhen usw. des LABO-Leitfadens

[„Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“](#)

sowie die Hinweise auf der

[„Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“](#)

des Bayerischen Wirtschaftsministeriums zu beachten.

3. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

4. Grundwasser

Uns liegen im Planungsgebiet keine Aufschlüsse vor. Gemäß geologischer Karte liegt das Vorhaben in Bereichen der Dolomitgesteine des Malms, stellenweise überlagert von quartären Lehmen. Das Vorkommen von oberflächennäherem Grund- bzw. Schichtwasser kann aufgrund der Geologie und der Hanglage nicht ausgeschlossen werden.

Sollten verzinkte Rammprofile zum Einsatz kommen, so ist der Nachweis mittels Baugrunduntersuchung zu erbringen, dass diese nicht mit Grund- bzw. Schichtwasser in Berührung kommen, da ansonst eine mögliche Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann und ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird. Ebenso ist bei Verwendung von verzinkten Gründungselementen über die gesamte Nutzungsdauer von einer Zinkanreicherung im Boden oberhalb des Vorsorgewertes nach BBodSchV auszugehen. Damit wäre auch ein Wertverlust der Fläche verbunden.

Für metallische Gründungen (auch Umzäunung) ist die daher Verwendung von wirkstabilen Zink-Magnesium-Aluminium-Korrosionsschutzlegierung zu empfehlen/verwenden. Erfahrungsberichten zufolge liegen die Kosten einer solchen Beschichtung in gleicher Größenordnung verglichen zur konventionellen Ausführung.

Die zu verwendende Module sollen außerdem PFAS-frei sein (betrifft ggf. Folie und Beschichtung). Bevorzugt ist daher eine Glas-Glas-Bauweise.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist folgende textliche Festsetzungen erforderlich (Korrektur 4.4 „Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern [...]“):

„Verzinkte Ramm- oder Schraubfundamente dürfen nur eingebracht werden, wenn vorab mittels Baugrunduntersuchung nachgewiesen wurde, dass sie nicht in das Grundwasser, den Grundwasserschwankungsbereich oder Schichtwasser führende Bereich einbinden. Alternativ sind Materialien oder Beschichtungen zu wählen, die keinen Austrag an Zink erwarten lassen.“

5. Reinigung der Photovoltaikmodule

Im Falle einer notwendigen Reinigung der PV-Module, muss eine Gefährdung des Grundwassers und des Bodenlebens ausgeschlossen werden. Der Einsatz von chemischen, wassergefährdenden Reinigungsmitteln bei der Oberflächenreinigung der Module ist zu vermeiden. Die entsprechende Festsetzung in 4.4 wird daher begrüßt.

6. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Modulflächen entwässern ohne Sammlung über die unversiegelten Flächen. Für Befestigungen/ Wege werden nur wasserdurchlässige Beläge festgesetzt. Für die Betriebsgebäude ist keine Angabe hinsichtlich einer geplanten Entwässerung enthalten.

Wird Niederschlagswasser aus befestigten Flächen gesammelt, ist für die Einleitung in ein Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, sofern nicht die Anforderungen für eine erlaubnisfreie Einleitung erfüllt sind (vgl. NWFreiV, TREN OG, TRENGW).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Verwendung von Trockentransformatoren vorteilhaft. Im LfU-Merkblatt 4.5/5 sind die Anforderungen bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung von Transformatorstationen aufgeführt.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

„In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind – sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen – nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV

(Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“

„Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“

7. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Aspekte berücksichtigt werden.

Folgende Untersuchungen und Gutachten sind erforderlich und deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einzuarbeiten:

- Bodengutachten, d. h. Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit, Grundwasserstand etc. (es sei denn es wird eine entsprechende Beschichtung festgesetzt)

Erfolgte Abwägung

Zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. auf die Art des Vorhabens sowie zum Umweltbericht unter B 4.4 wird verwiesen. Es sind keine Gebäude mit Keller vorgesehen, lediglich technische Anlagen. Die Modultische sind 80 cm hoch aufgeständert, Schäden durch Hochwasser können daher in dem Raum ausgeschlossen werden.

Da die Erschließung im Talgrund mit einem Wegseitengraben ausgestattet ist, ergeben sich hier zwangsläufig Abflüsse, die jedoch mit mäßigem Abfluss gekennzeichnet sind (siehe Umweltatlas).

Zu 2.

Mit dem Vorhaben werden lediglich maximal 1.500 qm durch Zufahrten und Aufstellflächen für technische Nebenanlagen versiegelt. Für das Vorhaben werden die Modultische durch Rammung von Metallprofile verankert, eine Versiegelung erfolgt hier nicht.

Ein Bodenschutzkonzept ist daher unter Einhaltung der DIN Normen bei Bodenarbeiten und Einhaltung der Bodenschutzverordnung nicht erforderlich.

Zu 3

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind unter D 3 im Planblatt bereits enthalten.

Zu 4

Die Hinweise werden berücksichtigt, da das Vorhaben nach den Angaben des Umweltatlas in einem Bereich mit Stau und Haftnässe liegt. Die folgende Festsetzung wird unter B 4.4 ergänzt: „Verzinkte Ramm- oder Schraubfundamente dürfen nur eingebracht werden, wenn vorab mittels Baugrunduntersuchung nachgewiesen wurde, dass sie nicht in das Grundwasser, den Grundwasserschwankungsbereich oder Schichtwasser führende Bereich einbinden. Alternativ sind Materialien oder Beschichtungen zu wählen, die keinen Austrag an Zink erwarten lassen (z.B. Magnelis.“

Zu 5. Kenntnisnahme

Zu 6 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Flächen über die technischen Nebenanlagen und Modultische erfolgen breitflächig, eine Sammlung und Einleitung ist nicht vorgesehen.

Die Aufstellflächen werden in wassergebundener Decke hergestellt (siehe Festsetzung B 4.4 und C 6). Die Beschichtung von Metaldächern ist unter B 4.4 bereits berücksichtigt.

Daher ist eine Aufnahme der Hinweise im Planblatt nicht veranlasst.

Zu Fazit

Die Niederschläge versickern wie bisher auf der Fläche. Die geringen befestigten Flächen werden teildurchlässig gestaltet, daher ergeben sich gegenüber der bisherigen Nutzung keine Veränderungen.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 13.02.2026

1. Die GRZ von 0,7 verursacht eine stark verdichtete Bebauung. Bei der Planung der Anlage muss geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen müssen 10 Prozent der Anlagenfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände, um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten. **Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen wird mit lediglich 2 m angegeben, muss aber auf jeden Fall 5 m betragen (Triesdorfer Richtlinien).** Dies ist insbesondere deshalb notwendig, weil die Anlage im **landschaftlichen Vorbehaltsgebiet** errichtet werden soll und hier den Belangen **Naturschutz und Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommen.**
2. **Der Betreiber muss zum Bau eines Speichers in seiner Anlage verpflichtet werden, damit er den Strom zeitversetzt ins Netz einspeisen kann. Dadurch können Entschädigungszahlungen bei Abregelungen, die alle Stromkunden bezahlen müssen, vermieden werden.**
3. Es ist erwiesen, dass sich Schwermetalle wie Zink in Böden mit einem pH-Wert < 6,5 lösen und somit auch ins Grundwasser gelangen können, was zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt. Um eine Kontaminierung des Bodens und letztlich des Grundwassers mit Zink-Ionen oder anderen Schwermetallen erst gar nicht entstehen zu lassen, muss bereits beim Einbau der Module gewährleistet sein, dass **nur Metallhülsen bzw. Bodenverankerungen zugelassen werden, die jegliche Kontaminierung über die geltenden Grenzwerte hinaus ausschließen.**

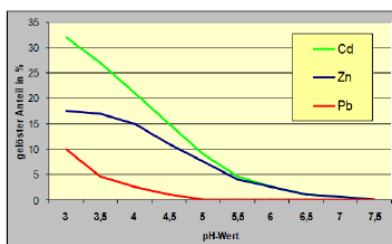


Abb. 1: Löslichkeit von Cadmium, Zink und Blei in Abhängigkeit vom pH-Wert des Bodens.
Quelle: Franze et al., 1995 / BEW Essen, 16.03.2004

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der mögliche Zinkeintrag ausgeschlossen sein soll, wenn die Ramm-profile nicht direkt mit dem Grundwasser in Verbindung kommen. Schließlich ist ja hier keine Trennschicht vorgesehen. Durch Regenwasserversickerungen gelangen letztlich auch Zinkeinträge ins Grundwasser, wahrscheinlich sogar ins Trinkwasser.

4. Da behauptet wird, dass die Fläche nach Ablauf der Nutzung der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen soll, sollte im Rückbau-Durchführungsvertrag auch festgehalten werden, dass eine **Bodenuntersuchung** vorgenommen wird, und der Anlagenbetreiber (ggf. auch dessen juristischer Nachfolger) die Gewährleistung bei Bodenschädigungen übernimmt und diese auf eigene Kosten behebt.
5. Mit dem Bau darf frühestens dann begonnen werden, wenn eine **verbindliche Zusage** des Netzbetreibers/Stromversorgers für die Einspeisung vorliegt.
6. Das **Biotop 6635-0044** Teilfläche 038 „Mesophiler Wald, Feldgehölze, Hecken und magere Grasfluren östlich und nordöstlich von Oberried“ darf während der Bauarbeiten und des Betriebs nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Ein größerer Abstand zu den Modulen ist hier angebracht (mindestens 2 Meter). Außerdem muss für kleine Säugetiere die Durchgängigkeit zum nördlich gelegenen Wald festgesetzt werden.
7. Im Plan fehlt leider die Auskunft darüber, wo die Anlage ans Netz angeschlossen werden soll. Die Planung hierfür sollte Bestandteil des Antrags sein. Wie viele Kilometer **Erdkabel** müssen dafür verlegt werden? Wo soll diese Leitung verlaufen? Sind dafür Beeinträchtigungen z.B. von Hecken vorgesehen, oder werden wassersensible Bereiche tangiert?
8. **Da die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der Feldlerche groß ist -, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass dadurch notwendige CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vor dem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt werden müssen, da es sich um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt (§ 44 Abs.5 i.V.m. §15 BNatSchG).**
9. Bei Verwendung von Technikgebäuden mit Dacheindeckungen sollte eine Dachbegrünung vorgesehen werden anstatt einer Metallausführung.
10. Eine weitere Festsetzung ist hier nicht eindeutig formuliert: „Die Solarmodule sind mit Ramm- oder Schraubfundamenten zu verankern, wenn aufgrund der Bodenverhältnisse diese Befestigungsform nicht möglich ist, sind ausnahmsweise auch Betonfundamente zulässig.“ Warum wird hier nicht vorab eine Bodenuntersuchung durchgeführt, um eine eindeutige Aussage bzgl. der Verankerung der Module festlegen zu können? **Betonfundamente lehnt der BUND Naturschutz ab.**
11. Um die prognostizierte naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche durch diese Anlage nachzuweisen, sollte vom Betreiber ein **biologisches Monitoring** mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden.
Empfohlen wird eine auch von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte EU-LE-Zertifizierung. Dieses Monitoring wäre freiwillig und würde die Akzeptanz der PV-Freiflächenanlage sicher erhöhen.

Wir würden uns über die Beteiligung am weiteren Verfahren freuen und erwarten vor allem auch das Ergebnis der Abwägung. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Erfolgte Abwägung

1. *Die Sondergebietsfläche dient vorrangig der Gewinnung von erneuerbarer Energie. Um landwirtschaftliche Flächen nicht weiter zu beanspruchen, werden die Reihenabstände von mind. 2 m beibehalten, um die Fläche möglichst effizient auszunutzen. Allein durch die Umwandlung von Acker in Grünland und die Pflanzung von Hecken/Strauchgruppen, wird eine Aufwertung für die verschiedenen Schutzgüter erzielt. Die Triesdorfer Richtlinie ist nicht rechtlich bindend. Die Gemeinde entscheidet sich für eine intensive solarenergetische Ausnutzung der Fläche, um eine übermäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Durch größere Reihenabstände müssen weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.*
2. *Die Speicherung von Strom ist möglich und wird vom Vorhabenträger nach Möglichkeit umgesetzt.*
3. *Die Hinweise werden berücksichtigt und Bodenuntersuchungen zu möglichen Zinkauswaschungen festgesetzt, alternativ ist die Verwendung von beschichteten Profilen zulässig.*
4. *Der Pachtvertrag beläuft sich auf max. 30 Jahre. Eine Rückbauverpflichtung ist im BP festgesetzt und zudem im Durchführungsvertrag geregelt. Der Hinweis bzgl. Bodenuntersuchung wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.*
5. *Kenntnisnahme*
6. *Kenntnisnahme, auf das Planblatt wird verwiesen, die Modultische sind deutlich weiter als 2 m vom genannten Biotop entfernt.*
7. *Der Anschluss erfolgt am Umspannwerk Lauterhofen:*
8. *Kenntnisnahme, auf die saP und Planblatt mit CEF – Maßnahmen wird verwiesen*
9. *Kenntnisnahme, aus Brandschutzgründen ist eine Dachbegrünung nicht möglich*
10. *Kenntnisnahme die Festsetzung regelt nur einen Ausnahmefall, schon aus Kostengründen wird bei der Fundamentierung eine Rammung dem Betonfundament vorgezogen*
11. *Ein Monitoring ist vorgesehen.*

Bayerischer Bauernverband – 11.02.2026

Begrünung

Für die Eingrünung des Sondergebietes sind niedrig wachsende Gehölze und Hecken zu verwenden. Sofern hochwachsende Sträucher und Bäume angepflanzt werden, sind diese alle 10 bis 15 Jahre zu entfernen oder auf den Stock zu setzen. Andernfalls ist ein über den gesetzlichen Grenzabstand hinausgehender Abstand von 5 m zu den landwirtschaftlichen Flächen im Süden, Westen und Osten und von 10 m zu den an der Nordseite angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, sofern diese nicht im Besitz den Anlagenbetreibers befinden. Damit wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Grundstücke durch Schattenwurf und Wasserentzug nicht negativ beeinflusst wird.

Bestehende Drainagen

Beim Bau der Solaranlage ist darauf zu achten, dass keine Drainagen (bzw. jegliche Formen von bodenverbessernden Maßnahmen) beschädigt werden, die benachbarte oder dahinterliegende Grundstücke entwässern.

Bewirtschaftung der umliegenden Flächen

Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlag Schäden und ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet. Durch die Bewirtschaftung der an die geplanten Freiflächenanlagen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Staubemissionen entstehen. Es ist möglich, dass diese eventuell den Betrieb des Solarparks stören. Es muss daher sichergestellt werden, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Sondergebiet Photovoltaik angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau des Solarparks nicht beeinträchtigt wird.

Rückbau nach Ablauf der Nutzung

Nach Ablauf der Flächennutzung durch Photovoltaik ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Die Nutzung als Ackerfläche muss nach der Nutzung durch Photovoltaik jedenfalls wieder möglich sein. Zur Entsorgung der Anlage sowie zur Beseitigung jeglicher baulichen Maßnahmen (z.B. Zäune, Verkabelung, Fundamente etc.) sollte eine entsprechende Rückbauverpflichtung verankert werden.

Nutzung der Flurwege

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen auch während der Bauphase und nach Fertigstellung der Anlage gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Vor allem ist sicherzustellen, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege erhalten bleiben und in ausreichender Breite auch genutzt werden können. Die Flurwege werden von den angrenzenden Landwirten genutzt und befinden sich aktuell in einem guten Zustand, dieser ist auch während der Bauphase zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Finanzieller Ausgleich aufgrund der Beeinträchtigung von Jagdrevieren

Für die Beeinträchtigung der Jagdreviere, die im Zusammenhang mit den Photovoltaikanlagen entstehen, hat der Investor an die Jagdgenossenschaft einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Der erforderliche Ausgleich ist von der Jagdgenossenschaft zu beziffern. Eine zwischen dem Investor und der Jagdgenossenschaft geschlossene Vereinbarung über den finanziellen Ausgleich ist vor dem Abschluss des Durchführungsvertrages vorzulegen.

Erfolgte Abwägung

Zu Begrünung

Die Hinweise sind im Planblatt unter B 4.2 berücksichtigt (Wahl der Sträucher und Pflege). Die gesetzlichen Abstände bei der Bepflanzung werden eingehalten.

Zu bestehende Dränagen

Die Hinweise werden bei der Ausführung berücksichtigt.

Bewirtschaftung der umliegenden Flächen

Die Hinweise sind unter D 5 im Planblatt enthalten.

*Rückbau nach Ablauf der Nutzung
Die Hinweise sind unter D 4 im Planblatt enthalten.*

*Nutzung der Flurwege
Auf das Planblatt wird verwiesen.*

*Finanzieller Ausgleich aufgrund der Beeinträchtigung von Jagdrevieren
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, diese sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und Regelungen hierzu sind im Durchführungsvertrag möglich.*

Verein Wildes Bayern e.V. – 12.02.2026

Nach Durchsicht der Unterlagen stimmen wir dem Vorhaben nur zu, wenn es zu weiteren Verbesserungen bezüglich naturschutzfachlich relevanten Thematiken kommt.

Wir begrüßen den Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich, allerdings darf das nicht zum Defizit der Umwelt passieren. Das vorliegende Vorhaben „Solarpark Große Leite“ weist in dieser Hinsicht durchaus positive Ansätze auf, etwa die geplante Extensivierung der Flächen, interne Ausgleichsmaßnahmen und die grundsätzliche Berücksichtigung der Feldlerche als zentrale Konfliktart und der Umsetzung von CEF-Maßnahmen. Nichtsdestotrotz weisen die vorliegenden Planunterlagen aus wildtierökologischer Sicht erhebliche Defizite auf, die eine Zustimmung zum Verfahren in der derzeitigen Form nicht ohne Weiteres rechtfertigen. Aus unserer Sicht bestehen insbesondere beim Thema Einzäunung und Durchlässigkeit für Wildtiere sowie bei der konkreten Ausgestaltung der Anlage für Offenlandarten wie die Feldlerche wesentliche Nachbesserungsbedarfe.

Einzäunung

Zentraler Kritikpunkt unserer Ansicht nach ist die geplante Einfriedung der Anlage, ohne der Festsetzung eines Mindestabstandes zum Boden. Das birgt das Risiko, dass eine bodenbündige Einzäunung stattfindet. Eine bodenbündige Einzäunung würde in der offenen Agrarlandschaft eine erhebliche Barriere darstellen und zu einer Fragmentierung von Lebensräumen führen. Betroffen sind insbesondere Niederwild und bodengebundene Arten wie Hase, Fuchs, Igel sowie zahlreiche Kleinsäuger und Reptilien. Ohne ausreichenden Bodenabstand wird die Bewegungsfreiheit dieser Arten erheblich eingeschränkt. Aus wildtierökologischer Sicht ist daher ein Mindestbodenabstand von mindestens 15 bis 20 cm zwingend erforderlich, ebenso eine insgesamt durchlässige Zaunkonstruktion ohne geschlossene Sockel. Solche Festsetzungen sind in der Planung bislang nicht verbindlich verankert. Damit bleibt ein wesentlicher Bestandteil der landschaftlichen Durchgängigkeit ungeklärt.

Feldlerchen freundliche Gestaltung

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt betrifft die fehlenden konkreten Festsetzungen zur feldlerchenfreundlichen Gestaltung der Anlage. Die Feldlerche ist als Hauptkonfliktart genannt, und es wurden Reviere im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dennoch fehlen im Bebauungsplan verbindliche planerische Vorgaben, die sicherstellen würden, dass die Anlage selbst als geeigneter Lebensraum fungieren kann. Insbesondere werden keine konkreten Modulabstände festgelegt, keine offenen Korridore definiert und keine modulfreien Bereiche planerisch gesichert. Auch die Lage und Ausgestaltung von CEF-Flächen wird nicht detailliert dargestellt. Damit bleibt offen, ob die ökologische Funktion der Fläche tatsächlich erhalten werden kann oder ob lediglich allgemein gehaltene Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht

ist eine solche Unbestimmtheit problematisch, da die Wirksamkeit der Maßnahmen nicht überprüfbar ist und die langfristige Funktionsfähigkeit des Lebensraums für Offenlandarten nicht gewährleistet werden kann. Wichtige Gestaltungsprinzipien bei der Feldlerchen freundlichen Gestaltung sind ausreichend große Modulreihenabstände, eine offene, niedrigwüchsige Vegetation sowie bewusst eingeplante modulfreie Bereiche. Feldlerchen brüten bevorzugt bei Abständen der Modulprojektionsflächen von mindestens drei bis vier Metern, bei Abständen von über sechs Metern werden häufig Revierzentren nachgewiesen. Der Reihenabstand sollte daher so groß wie möglich geplant werden, mindestens jedoch drei Meter, besser vier bis fünf Meter oder mehr. Eine geschlossene Dachstruktur aus dicht stehenden Modulreihen ist zu vermeiden. Ebenso entscheidend ist eine offene, kurz gehaltene Vegetation. Ideal sind lückige, niedrigwüchsige Bestände ohne hohen Aufwuchs. Extensive Beweidung, etwa durch Schafe, oder eine schonende Mahd können von März bis Oktober dafür sorgen, dass die Grasnarbe niedrig bleibt. Dichte Vegetation, Aufforstungen oder hohe Strauchriegel in Brutbereichen sind zu vermeiden, da sie zu einer Aufgabe der Reviere führen können.

Darüber hinaus sind Feldlerchenfenster und Freibereiche von zentraler Bedeutung. Linear angeordnete Schwarzbrachestreifen oder unbebaute Bereiche innerhalb und am Rand der Anlage schaffen zusätzliche Brutplätze und können als CEF-Maßnahmen dienen, wenn die Modulzwischenräume nicht ausreichend nutzbar sind. Breite Fahrgassen und bewusst modulfreie Zonen sollten daher in der Planung fest verankert werden. Auch das Pflegeregime muss an die Brutzeit angepasst werden. Bodenbearbeitung und Vollmahd sollten während der Hauptbrutzeit von Ende März bis Ende Juli unterbleiben oder nur abschnittsweise und unter fachlicher Kontrolle erfolgen. Eine extensive, pestizidfreie Bewirtschaftung ist ebenfalls wesentlich, da sie das Insektenangebot und damit den Bruterfolg erhöht. Gleichzeitig ist darauf zu achten, eine ökologische Falle zu vermeiden: Ein Solarpark kann Brutvögel anziehen, wenn er geeignete Strukturen bietet, gleichzeitig aber durch ungünstige Mahdtermine, häufige Störungen oder fehlende Ausweichhabitate zu hohen Brutverlusten führen. Deshalb ist eine Einbindung in die umgebende Landschaft mit zusätzlichen Brachen, Säumen und Offenflächen erforderlich. Ansitzstrukturen für Prädatoren, etwa einzelne Bäume oder Masten in Brutkernbereichen, sollten vermieden werden. Gut funktionierende Beispiele zeigen, dass Feldlerchen in Solarparks teilweise deutlich höhere Dichten als auf Intensiväckern erreichen können, wenn diese Prinzipien konsequent umgesetzt werden.

Im vorliegenden Verfahren fehlen jedoch verbindliche Festsetzungen zu diesen Punkten.

Insgesamt kommen wir zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben in der vorliegenden Form nicht uneingeschränkt zugestimmt werden kann. Eine Zustimmung wäre nur möglich, wenn wesentliche Punkte verbindlich nachgebessert werden.

Wir hoffen auf ein Inkudieren unserer Vorgebrachten Punkte im laufenden Verfahren

Erfolgte Abwägung

Die Hinweise zur Einzäunung werden zur Kenntnis genommen auf die Festsetzung C 3 wird verwiesen (Durchlässigkeit für Niederwild ist hier festgesetzt)

Zu den Hinweisen einer feldlerchenfreundlichen Gestaltung wird auf die Lage des Vorhabens verwiesen. Im Geltungsbereich liegen zahlreiche vertikale Kulissen durch Wälder, Hecken und Feldgehölze. Der Raum des Geltungsbereiches ist daher nicht optimal für Feldvögel. Daher wurden CEF-Flächen für Feldvögel vorgesehen, um Beeinträchtigungen im Lebensraum von Feldvögeln zu vermeiden.

Diese Linie wird auch von der UNB des Landkreises vorgegeben, gestützt auf aktuelle Untersuchungen zur Ansiedelung von Feldlerchen innerhalb von PV-Anlage (Hemmer, S., Hanusch, M.,

& Bachmann, M. (2025): „Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten der Feldlerche Alauda arvensis keinen (Ersatz-)Lebensraum“, herausgegeben von der ANL, aus dem Jahr 2025.